

Radiointerview:

Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer

UnserRadio sprach mit Elisabeth Ziegler

Frage: Banken behalten von den Zinsen die Abgeltungssteuer ein und führen diese an das Finanzamt ab, wenn kein Freistellungsauftrag vorliegt. Die Kirchensteuer kann die Bank nur dann miterledigen, wenn der Kunde seine Bank ausdrücklich damit beauftragt. Ab 2015 ändert sich das.

Welche Gründe gab es, das bisherige Verfahren zu ändern?

Ziegler: Die neue Vorschrift erfasst lückenlos sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer. Man könnte auch sagen, es soll verhindert werden, dass hier Steuerhinterziehung möglich ist. Denn eine Kontrolle, ob für Zinsen tatsächlich Kirchensteuer bezahlt wurde ist z.Zt. nur mit viel Aufwand möglich.

Frage: Was ändert sich?

Ziegler: Ab 2015 müssen die Geldanlageinstitute, also Banken, Bausparkassen, Versicherungen usw. den Kirchensteuerabzug auf die Abgeltungssteuer vornehmen. Die meisten Banken haben ihre Kunden schon darüber informiert. Wer nicht möchte, dass die Bank den Kirchensteuerabzug vornimmt, kann einen Sperrvermerk eintragen lassen. Der Antrag dafür muss bis zum 30.06.2014 beim Bundeszentralamt für Steuern gestellt werden. Der Sperrvermerk bewirkt, dass die Bank die Kirchenzugehörigkeit des Kunden nicht abfragen kann. Das bedeutet aber auch, dass das Finanzamt informiert wird und wegen der Kirchensteuer eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden muss.

Frage: Macht es überhaupt Sinn, aktiv zu werden, um sich einen Sperrvermerk setzen zu lassen?

Ziegler: Die allgemeine Empfehlung lautet, tun Sie nichts. Für diejenigen, die einen höheren persönlichen Steuersatz als 25 % haben, macht es keinen Sinn, sich einen Sperrvermerk setzen zu lassen. In diesen Fällen muss künftig keine Anlage KAP der Einkommensteuererklärung mehr ausgefüllt werden, weil schon alles von den Banken erledigt wurde.

Sinn kann ein Sperrvermerk z.B. machen, wenn Sie verpflichtet sind eine Einkommensteuererklärung abzugeben, aber Ihr zu versteuerndes Einkommen nur knapp über dem Grundfreibetrag liegt. In diesem Fall bekommen Sie die einbehaltene Abgeltungssteuer wieder zurück und einbehaltene Kirchensteuer würden Sie auch wieder zurück bekommen.